

7. drei dergleichen über die im Jahre 1851 creirte 4 $\frac{1}{2}$ procentige Staatsschuld;
8. drei dergleichen über die im Jahre 1851 übernommene 4procentige sächsisch-schlesische Eisenbahnschuld;
9. drei dergleichen über die in den Jahren 1852, 1855, 1858, 1859 und 1862 creirten, vereinigten 4procentigen Staatsanleihen;
10. drei dergleichen über die im Jahre 1855 wegen Erwerbung der sächsisch-bayerischen Eisenbahn creirte 3procentige Staatsschuld; und
11. drei dergleichen über den zur Abwicklung der bei Bezahlung ausgeloster Capitalien an denselben gekürzten Baarbeträge für fehlende Zinscoupons bestehenden Fond.

Diesen Rechnungen liegen die von den dazu autorisirten Rechnungsrevisionsbeamten zusammengestellten und von den Rechnungsfertigern schriftlich als richtig anerkannten besonderen Abschlüsse, sowie drei Gutachten der Königlichen Oberrechnungskammer vom 22. Mai 1865, 18. Januar 1866 und 19. Januar 1867 bei. Darnach sind bei letzterer jene Rechnungen bereits geprüft und hierbei insgesamt dergestalt als richtig befunden worden, daß von Seiten der genannten obersten Rechnungsbehörde nunmehr gegen die dem Landtagsauschusse darüber zu ertheilende Liberation ein Bedenken nicht weiter statt hat. Die Rechnungen sammt Beilagen sind zunächst an die erste Kammer gelangt und von dieser durch Beschluß vom 28. Januar 1867 (Landtagsmittheilungen von 1867 S. 226) der unterzeichneten Deputation zur Prüfung und Begutachtung überwiesen worden. Bevor diese das Ergebniß der letzteren der geehrten Kammer vorträgt, schickt sie im Allgemeinen die Bemerkung voraus, daß sie von einer eingehenden und erschöpfenden Darlegung des Ursprunges und geschichtlichen Verlaufs der verschiedenen Staatsschulden gegenwärtig aus dem Grunde absehen zu können geglaubt hat, weil hierüber der hohen Kammer schon wiederholt ausführliche Mittheilungen gemacht worden sind, und zwar

betreffs der älteren Schulden sub 1 bis mit 6 in dem Berichte der Finanzdeputation der ersten Kammer vom 4. Januar 1852,

(Landt.-Acten von 18 $\frac{5}{2}$ , Beil. zur II. Abth. 1. Bd. S. 1 flg.),  
betreffs der neueren Schulden und Fonds sub 7 bis mit 11 aber in dem Berichte derselben Deputation vom 30. November 1860,

(Landt.-Acten von 18 $\frac{6}{1}$ , Beil. zur II. Abth. 1. Bd. S. 305 flg.).

Die Deputation erlaubt sich daher in der gedachten Beziehung lediglich auf den Inhalt der beiden vorerwähnten Deputationsberichte zu verweisen, und dies